



Aufkirchen 50 (Rathaus) 91726 Gerolfingen • ☎ 09854/306 • Fax 09854/979777

gerolfingen@vg-hesselberg.de • www.gerolfingen.de

Sprechzeiten des Bürgermeisters

Montag 8:00 bis 12:00 Uhr, Freitag 16:00 bis 18:00 Uhr und nach telefonischer Vereinbarung

Nr. 11/2025

Gerolfingen, den 23.10.2025

1. Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gem. § 2 Abs. 1 S. 2 BauGB und der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB Bebauungsplanes Nr. 10 für das Dörfliche Wohngebiet „Markt“ in Aufkirchen

Der Gemeinderat Gerolfingen hat in der Sitzung vom 07.10.2025 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 10 für das Dörfliche Wohngebiet „Markt“ in Aufkirchen beschlossen.

Der Aufstellungsbeschluss wird hiermit nach § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB bekannt gemacht.

In gleicher Sitzung wurde der Vorentwurf gebilligt und die frühzeitige öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 1 BauGB sowie die frühzeitige Behördenbeteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB beschlossen.

Das Plangebiet befindet sich am südöstlichen Ortsrand von Aufkirchen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 10 „Markt“ hat eine Gesamtgröße von ca. 1,4 ha und umfasst die Flurstücke 382, 996, 997 sowie eine Teilfläche des Flurstücks 998 und 995/1 der Gemarkung Aufkirchen.

Nördlich und südlich grenzen landwirtschaftlich genutzte Flächen. Nordwestlich grenzt der Geltungsbereich an bestehende Bebauung an.

Das Plangebiet wird derzeit landwirtschaftlich genutzt.

Anlass für die Aufstellung des Bebauungsplanes ist der Bedarf an Wohnbauflächen im Ortsteil Aufkirchen. Dem Bedarf entsprechend soll ein Dörfliches Wohngebiet gem. § 5a BauNVO ausgewiesen werden. Ziel des Bebauungsplanes ist, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine geordnete bedarfsgerechte städtebauliche Entwicklung in der Gemeinde Gerolfingen zu gewährleisten.

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 10 für das Wohngebiet "Markt" soll die Voraussetzung für die Entwicklung eines neuen Dörflichen Wohngebietes im Ortsteil Aufkirchen der Gemeinde Gerolfingen geschaffen werden.

Der Geltungsbereich ist in folgendem Planausschnitt (unmaßstäblich), der Bestandteil der Bekanntmachung ist, dargestellt:



Der Vorentwurf des Bebauungsplanes Nr. 10 „Markt“ (Stand 07.10.2025), sowie spezieller artenschutzrechtlicher Prüfung (Stand 03/2024) kann bei der Gemeinde Gerolfingen, Aufkirchen 50, 91726 Gerolfingen und in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Hesselberg, Zi-Nr. 1.3, Wittelshofener Str. 30, 91725 Ehingen zu den üblichen Dienststunden bzw. auf der Internetseite der Gemeinde Gerolfingen unter www.gerolfingen.de/Aktuelles/Bauleitplanverfahren in der Zeit vom

06.11.2025 bis einschließlich 08.12.2025

eingesehen werden.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen zum Vorentwurf elektronisch an gerolfingen@vg-hesselberg.de und bei Bedarf in Textform an die Gemeinde Gerolfingen, Aufkirchen 50, 91726 Gerolfingen oder während der Dienststunden zur Niederschrift abgegeben werden.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan Nr. 10 für das Wohngebiet „Markt“ unberücksichtigt bleiben, wenn die Gemeinde den Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Vorentwurfs des Bebauungsplanes Nr. 10 für das Wohngebiet „Markt“ nicht von Bedeutung ist.

Der Inhalt dieser Bekanntmachung ist zusätzlich im Internet unter www.gerolfingen.de/Aktuelles/Bauleitplanverfahren eingestellt.

Der Inhalt dieser Bekanntmachung und die zu veröffentlichenden Unterlagen sind auch über das zentrale Internetportal des Landes zugänglich.

Datenschutz:

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchst. e (DSGVO) i. V. mit § 3 BauGB und dem BayDSG. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren“ das ebenfalls öffentlich ausliegt.

Gerolfingen, 23.10.2025
Gemeinde Gerolfingen

gez. Fickel
1. Bürgermeister

2. Bekanntmachung des Änderungsbeschlusses gem. § 2 Abs. 1 S. 2 BauGB und der frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB für die 4. Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich des Bebauungsplanes Nr. 10 „Markt“ in Aufkirchen

Der Gemeinderat Gerolfingen hat in der Sitzung vom 07.10.2025 die 4. Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich des Bebauungsplanes Nr. 10 für das Dörfliche Wohngebiet „Markt“ in Aufkirchen beschlossen.

In gleicher Sitzung wurde der Vorentwurf gebilligt und die frühzeitige öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 1 BauGB sowie die frühzeitige Behördenbeteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB beschlossen.

Das Plangebiet befindet sich am südöstlichen Ortsrand von Aufkirchen.

Der Geltungsbereich hat eine Gesamtgröße von ca. 1,4 ha und umfasst die Flurstücke 382, 996, 997 sowie eine Teilfläche des Flurstücks 998 und 995/1 der Gemarkung Aufkirchen.

Nördlich und südlich grenzen landwirtschaftlich genutzte Flächen. Nordwestlich grenzt der Geltungsbereich an bestehende Bebauung an.

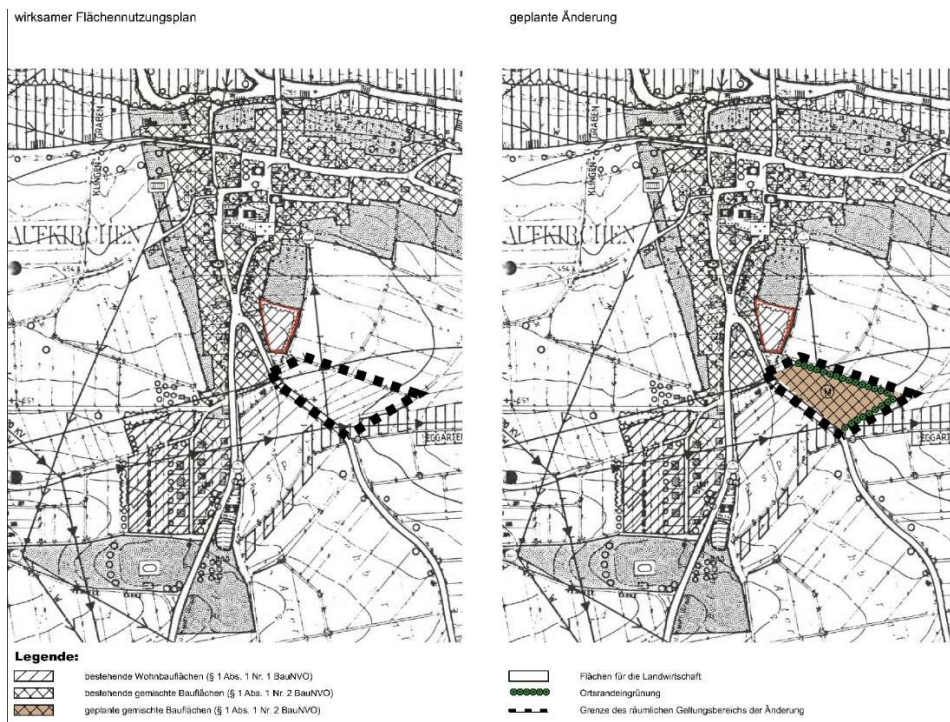
Das Plangebiet wird derzeit landwirtschaftlich genutzt.

Der rechtswirksame Flächennutzungsplan wird in einem Teilbereich geändert.

Die Änderung ist erforderlich, um den Flächennutzungsplan mit den Zielen des Bebauungsplanes Nr. 10 „Markt“ abzugleichen.

Das punktuelle Änderungsverfahren wird im Parallelverfahren gem. § 8 Abs. 3 BauGB durchgeführt.

Der Geltungsbereich ist in folgendem Planausschnitt (unmaßstäblich), der Bestandteil der Bekanntmachung ist, dargestellt:



Der Vorentwurf der 4. Änderung des Flächennutzungsplanes (Stand 07.10.2025) kann bei der Gemeinde Gerolfingen, Aufkirchen 50, 91726 Gerolfingen und in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Hesselberg, Zi-Nr. 1.3, Wittelshofener Str. 30, 91725 Ehingen zu den üblichen Dienststunden bzw. auf der Internetseite der Gemeinde Gerolfingen unter www.gerolfingen.de/Aktuelles/Bauleitplanverfahren in der Zeit vom

06.11.2025 bis einschließlich 08.12.2025

eingesehen werden.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen zum Vorentwurf elektronisch an gerolfingen@vg-hesselberg.de und bei Bedarf in Textform an die Gemeinde Gerolfingen, Aufkirchen 50, 91726 Gerolfingen oder während der Dienststunden zur Niederschrift abgegeben werden.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die 4. Änderung des Flächennutzungsplanes unberücksichtigt bleiben, wenn die Gemeinde den Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Vorentwurfs der 4. Änderung des Flächennutzungsplanes nicht von Bedeutung ist.

Der Inhalt dieser Bekanntmachung ist zusätzlich im Internet unter www.gerolfingen.de/Aktuelles/Bauleitplanverfahren eingestellt.

Der Inhalt dieser Bekanntmachung und die zu veröffentlichenden Unterlagen sind auch über das zentrale Internetportal des Landes zugänglich.

Datenschutz:

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchst. e (DSGVO) i. V. mit § 3 BauGB und dem BayDSG. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren“ das ebenfalls öffentlich ausliegt.

Hinweis bzgl. des Verbandsklagerechts von Umweltverbänden:

Eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 UmwRG (Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz) ist in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Abs. 2 UmwRG gemäß § 7 Abs. 3 S. 1 UmwRG mit allen Einwendungen ausgeschlossen, die sie im Rahmen der Veröffentlichungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können (§ 3 Abs. 3 BauGB).

Gerolfingen, 23.10.2025
Gemeinde Gerolfingen

gez. Fickel, 1. Bürgermeister

3. Bekanntmachung der Satzung zur Einführung einer Pflicht zum Nachweis von Stellplätzen für Kraftfahrzeuge (Stellplatzsatzung)

Satzung zur Einführung einer Pflicht zum Nachweis von Stellplätzen für Kraftfahrzeuge (Stellplatzsatzung) vom 01.10.2025

Die Gemeinde Gerolfingen erlässt auf Grund des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796 ff.), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 9. Dezember 2024 (GVBl. S. 573 ff.), und Art. 81 Abs. 1 Nr. 4 der Bayerischen Bauordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. August 2007 (GVBl. S. 588 ff), zuletzt geändert durch § 12 des Gesetzes vom 23. Dezember 2024 (GVBl. S. 605) und durch § 4 des Gesetzes vom 23. Dezember 2024 (GVBl. S. 619) folgende Satzung:

§ 1

Anwendungsbereich

- (1) Die Satzung gilt für die Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung von Anlagen im Sinne des Art. 1 Abs. 1 BayBO im Gemeindegebiet Gerolfingen. Ausgenommen sind, wenn sie zu Wohnzwecken erfolgen, Änderungen oder Nutzungsänderungen im Sinne des Art. 81 Abs. 1 Nr. 4b, zweiter Halbsatz BayBO.
- (2) Regelungen in Bebauungsplänen oder anderen städtebaulichen Satzungen, die von den Regelungen dieser Satzung abweichen, haben Vorrang.

§ 2

Pflicht zur Herstellung von Kfz-Stellplätzen

- (1) Bei der Errichtung von Anlagen, für die ein Zu- oder Abfahrtsverkehr mit Kraftfahrzeugen zu erwarten ist, sind Stellplätze herzustellen. Bei der Änderung oder Nutzungsänderung von Anlagen sind Stellplätze herzustellen, wenn dadurch zusätzlicher Zu- oder Abfahrtsverkehr zu erwarten ist.
- (2) Die Zahl der notwendigen Stellplätze bemisst sich nach der Anlage der Verordnung über den Bau und Betrieb von Garagen sowie über die Zahl der notwendigen Stellplätze vom 30. November 1993 in ihrer jeweils gültigen Fassung.
- (3) Die Ermittlung erfolgt jeweils nach Nutzungseinheiten. Bei baulichen Anlagen, die unterschiedliche Nutzungsarten enthalten, wird die Zahl der notwendigen Stellplätze getrennt nach den jeweiligen Nutzungsarten ermittelt.
- (4) Die Zahl an notwendigen Stellplätzen ist jeweils auf eine Dezimalstelle zu ermitteln und nach kaufmännischen Grundsätzen zu runden. Bei baulichen Anlagen mit mehreren Nutzungseinheiten oder unterschiedlichen Nutzungsarten erfolgt die Rundung erst nach Addition der für jede Nutzungseinheit und jede Nutzungsart notwendigen Stellplätze.

§ 3

Herstellung und Ablöse der Stellplätze

- (1) Die nach §§ 2 und 3 dieser Satzung erforderlichen Stellplätze sind auf dem Baugrundstück oder auf einem geeigneten Grundstück in der Nähe des Baugrundstücks herzustellen. Bei Herstellung der Stellplätze auf einem geeigneten Grundstück in der Nähe des Baugrundstücks ist dessen Benutzung für diesen Zweck gegenüber dem Rechtsträger der Bauaufsichtsbehörde rechtlich zu sichern.
- (2) Die Inanspruchnahme derselben Stellplätze durch zwei oder mehrere Nutzungen mit unterschiedlichen Geschäfts- oder Öffnungszeiten (Wechselnutzung) kann zugelassen werden, wenn sichergestellt ist, dass keine Überschneidungen der Benutzung des Stellplatzes auftreten und keine negativen Auswirkungen auf den Verkehr in der Umgebung zu erwarten sind.

Die Pflicht zur Herstellung der Stellplätze kann auch durch Übernahme der Kosten ihrer Herstellung gegenüber der Gemeinde (Ablösevertrag) abgelöst werden. Die Entscheidung über den Abschluss eines Ablösungsvertrags steht im Ermessen der Gemeinde. Der Bauherr hat keinen Anspruch auf Abschluss eines solchen Vertrags; dies gilt auch dann, wenn die Stellplätze nicht auf dem Baugrundstück oder in der Nähe des Baugrundstücks tatsächlich hergestellt werden können. Der Ablösungsbetrag beträgt je Stellplatz 5.000 Euro.

- (3) Von der Möglichkeit der Ablöse nach Absatz 3 sind Nutzungen ausgenommen, die für ihren geordneten Betriebsablauf darauf angewiesen sind, ihren Zu- und Abfahrtsverkehr durch Stellplätze auf

dem Baugrundstück oder auf einem geeigneten Grundstück in der Nähe des Baugrundstücks abzuwickeln.

§ 4

Anforderungen an die Herstellung

- (1) Für Stellplätze in Garagen gelten die baulichen Anforderungen der Verordnung über den Bau und Betrieb von Garagen sowie über die Zahl der notwendigen Stellplätze vom 30. November 1993 in ihrer jeweils gültigen Fassung.
- (2) Im Übrigen sind Stellplätze in ausreichender Größe und in Abhängigkeit der beabsichtigten Nutzung herzustellen. Es gilt Art. 7 BayBO.

§ 5

Abweichungen

Unter den Voraussetzungen des Art. 63 BayBO können Abweichungen zugelassen werden.

§ 6

Schlussbestimmungen

Diese Satzung tritt am Tag nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gerolfingen, 23.10.2025
Gemeinde Gerolfingen

gez. Fickel
1. Bürgermeister

4. Hinweis zu den amtlichen Bekanntmachungen im Rahmen der Kommunalwahl

Im Zusammenhang mit der anstehenden Kommunalwahl weisen wir darauf hin, dass die formell notwendigen Bekanntmachungen gemäß den gesetzlichen Vorgaben durch Anschlag am Rathaus und an den gemeindlichen Anschlagtafeln der jeweiligen Ortsteile sowie zusätzlich an der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Hesselberg erfolgen.

Dieser Hinweis erfolgt einmalig im Mitteilungsblatt als bisherige Form der Bekanntmachung, um die Öffentlichkeit über die Art und Weise der Durchführung dieser wahlrechtlichen Bekanntmachungen zu informieren. Die Regelung betrifft ausschließlich Bekanntmachungen im Zusammenhang mit der Kommunalwahl (z. B. Wahlvorschläge, Fristen, Sitzungen des Wahlausschusses etc.). Zusätzlich werden die entsprechenden Bekanntmachungen – ergänzend und unverbindlich – auch auf der Homepage der Verwaltungsgemeinschaft veröffentlicht, um eine möglichst breite Information der Bürgerinnen und Bürger zu gewährleisten.

Hinweis: Diese Vorgehensweise gilt nur für die Bekanntmachungen zur Kommunalwahl. Alle anderen amtlichen Bekanntmachungen (z. B. Satzungen, Bauleitplanverfahren, sonstige gemeindliche Entscheidungen) erfolgen weiterhin wie gewohnt über das amtliche Mitteilungsblatt.

Wir bitten um Beachtung.

5. Automatisiertes Mahnverfahren

Die Verwaltung stellt im Herbst auf ein automatisiertes Mahnverfahren um. Nach der Umstellung wird es keinen Kontoauszug mit Erinnerung mehr geben. **Fällige Forderungen werden direkt kostenpflichtig gemahnt.**

Sie können, um Mahngebühren und Säumniszuschläge zu vermeiden, der Gemeinde ein SEPA - Lastschriftmandat erteilen.

Laden sie hierfür das Mandat von der Homepage www.vg-hesselberg.de/buergerinfo/formulare herunter oder setzen Sie sich mit den Mitarbeitern der Kasse 09835/9791-16 oder -21 in Verbindung.

Um ihre Zahlungen richtig zuordnen zu können, bitten wir Sie, bei Überweisungen **immer** die **FAD-Nr.** (Finanzadresse) oder **Rechnungsnummer** mit anzugeben.

6. Flurneuordnung und Dorferneuerung Wittelshofen 2

Bekanntmachung einer Auslegung in einem Amtsblatt

**Verwaltungsgemeinschaft Hesselberg
Gemeinde Gerolfingen**

Flurneuordnung und Dorferneuerung Wittelshofen 2
Gemeinde Wittelshofen, Landkreis Ansbach

Vorläufige Besitzeinweisung des Amtes für Ländliche Entwicklung Mittelfranken vom 26.09.2025

Bekanntmachung

Das Amt für Ländliche Entwicklung Mittelfranken hat die Beteiligten zum 01.12.2025 in den Besitz der neuen Grundstücke vorläufig eingewiesen und die sofortige Vollziehung angeordnet (§§ 65, 66 Flurbereinigungsgesetz - FlurbG -; § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung - VwGO -).

Die vorläufige Besitzeinweisung des Amtes für Ländliche Entwicklung Mittelfranken vom 26.09.2025 und die Karte zur vorläufigen Besitzeinweisung sind in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Hesselberg, Wittelshofener Str. 30, 91725 Ehingen, vom **14.11.2025 mit 28.11.2025** ausgelegt und können dort während der Dienststunden eingesehen werden.



Die vorläufige Besitzeinweisung und die Karte zur vorläufigen Besitzeinweisung können innerhalb von vier Monaten nach dem Zeitpunkt dieser öffentlichen Bekanntmachung auch auf der Internetseite des Amtes für Ländliche Entwicklung Mittelfranken unter dem Link „vorläufige Besitzeinweisung“ eingesehen werden (<https://www.ale-mittelfranken.bayern.de/137283/index.php/>).

Gerolfingen, 23.10.2025
gez. Fickel, 1. Bürgermeister

7. Terminerinnerung: Entbuschungsaktionen am Hesselberg am 25.10.2025

Die Entbuschungsaktion „Ein Tag für den Berg“ findet am **Samstag, den 25. Oktober 2025 ab 9:00 Uhr** statt.

Treffpunkt: Unterer Parkplatz am EBZ

Nähere Informationen zu der gemeinsamen Aktion der Gemeinden Gerolfingen, Ehingen, Röckingen, und Wittelshofen und des Landschaftspflegeverbandes Mittelfrankens wurden bereits im letzten Mitteilungsblatt bekanntgegeben. Es wird gebeten, neben Motorsägen und Gabeln auch Motorsensen, Astscheren und Kreuzhauen mitzubringen. Ab ca. 13.30 Uhr laden die Gemeinden und die Schäferei Belzner alle Mithelferinnen und Mithelfer zum gemeinsamen Mittagessen im Gasthaus Rötter in Gerolfingen ein.

8. Adventsmarkt - Voranzeige

Der Adventsmarkt findet dieses Jahr am alten Feuerwehrhaus in Gerolfingen am **1. Advent, Sonntag, den 30.11.2025**, statt. Eine erste Vorbesprechung hat bereits stattgefunden.

Wir sind noch auf der Suche nach Fieranten. Wenn Sie selbst bzw. Bekannte haben, die am Adventsmarkt mitwirken wollen, können Sie sich gerne bei Herrn Michael Strauß melden, Tel. 0171/8964787.

9. Grüngutannahme

Ab November ist die Grüngutannahme nur noch **samstags, jeweils von 16:00 Uhr bis 17:00 Uhr** geöffnet. Ab Dezember ist die Grüngutannahme über die Wintermonate geschlossen.

Letzte Öffnung in diesem Jahr ist somit der 29.11.2025.

In diesem Zusammenhang weisen wir auch darauf hin, dass entlang öffentlicher Straßen und Wege die Eigentümer verpflichtet sind, überhängende Äste von der öffentlichen Fläche frei zu schneiden. Diese Arbeiten sollten bis Ende November durchgeführt werden, sodass eine ordnungsgemäße Entsorgung über die Grüngutannahmestelle möglich ist.

10. Winterdienst

Wenn der erste Schnee fällt, treten häufig Fragen zum Winterdienst auf. Deshalb einige Hinweise für den Winterdienst.

Entsprechend der gemeindlichen Satzung ist jeder Eigentümer verpflichtet, den Schnee auf angrenzenden Gehwegen, ersatzweise auf den Straßen zu räumen und bei Schnee-, Reif-, oder Eisglätte mit geeigneten abstumpfenden Stoffen zu streuen. Die genannten Sicherungsmaßnahmen sind an Werktagen ab 7:00 Uhr, an Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen ab 8:00 Uhr durchzuführen. Die Räum- und Streupflicht gilt täglich bis 20:00 Uhr, d.h. bei entsprechender Witterung sind die Maßnahmen mehrmals durchzuführen.

Der Einsatz von Streusalz ist nur bei besonderer Glättegefahr (z. B. an Treppen oder starken Steigungen) zulässig. Sorgen Sie rechtzeitig dafür, dass die notwendige Räum- und Streupflicht erforderlichenfalls von Dritten durchgeführt wird.

Bezüglich der, von der Gemeinde zu räumenden Flächen, bitten wir um Verständnis, dass nicht jede Strecke sofort geräumt bzw. gestreut werden kann.

11. Fortschreibung Veranstaltungskalender

Der Termin für die Fortschreibung des Veranstaltungskalenders für das Jahr 2026 findet am **Freitag, den 14.11.2025**, im Rathaus Aufkirchen um **19:00 Uhr** statt. Gewerbliche Betriebe sowie Privatpersonen können eigene Veranstaltungen für das Kalenderjahr 2026 in diesem Kalender aufnehmen lassen. Die örtlichen Vereine werden zum Termin zusätzlich schriftlich eingeladen. Wir bitten um Teilnahme am Absprachetermin, damit Terminüberschneidungen vermieden werden können.

12. Vorgartenbäume als gemeindliche Weihnachtsbäume

Sie haben eine schöne Fichte oder Tanne in Ihrem Vorgarten, die mit der Zeit zu groß wird. Wir, als Gemeinde sind dankbar, wenn entsprechende Bäume als Weihnachtsbaum zur Verfügung gestellt werden. Für den Fall, dass Sie einen entsprechenden Baum abgeben würden, wenden Sie sich bitte an das Rathaus. Das Holz wird Ihnen auf Wunsch nach den Feiertagen zur Verfügung gestellt.

gez.

Fickel

1. Bürgermeister

Nichtamtlicher Teil

1. Schlachtschüssel mit Verlosung der Pfarrschweine

Herzliche Einladung zur Schlachtschüssel mit Verlosung der Pfarrschweine am **Samstag, 08.11.2025 ab 11:00 Uhr** in der Halle der Feuerwehr in Aufkirchen. Lose können noch vor Ort erworben werden, die Verlosung findet um 14:00 Uhr statt. Die Veranstaltung wird vom Bayerischen Fernsehen begleitet.

2. KLEIDERLIEBE - Kleiderbasar für Frauen

Die evangelische Landjugend Gerolfingen organisiert zum fünften Mal ehrenamtlich einen Kleiderbasar namens KLEIDERLIEBE in Gerolfingen.

Es gibt Kleidung, Schuhe, Accessoires uvm. für Mädels und Frauen von Größe XXS bis 4XL.

Der Verkauf der ca. 1.500 abgegebenen Teile findet am **Freitag, den 21.11.2025 zwischen 16:00 Uhr bis 19:00 Uhr** und **Samstag, den 22.11.2025 von 9:30 Uhr bis 12:00 Uhr** im alten Feuerwehrhaus (Hauptstraße 11) in 91726 Gerolfingen statt.

Der Erlös kommt Sternstunden e.V. und dem Wünschewagen Franken zugute.

EINTRITT FREI!

Wir würden uns über viele Käufer für den guten Zweck freuen.

Spenden sind über Paypal-Freunde (kleiderliebe-gerolfingen@gmx.de) möglich.

Auf Euer Kommen freut sich die ELJ Gerolfingen.

3. Einladung zum Winterbänkla

Die Dorfgemeinschaft Markt Aufkirchen e.V. lädt alle Bürgerinnen und Bürger herzlich zum Winterbänkla ein. Dieses findet **ab dem 30.10.2025 jeden Donnerstag ab 19:00 Uhr** im Dorfgemeinschaftshaus Aufkirchen 101 statt.

Wir freuen uns auf Euer Kommen.

4. WEIHNACHTLICHES IM SCHEUNENLÄDLE in Aufkirchen

Weihnachtliches im Scheunenlädle in Aufkirchen von **Mittwoch, 19.11.2025 bis Freitag, 21.11.2025 von 15:00 Uhr bis 18:00 Uhr**

... wir stimmen Sie auf die kommende Zeit mit Punsch und Plätzchen ein!

... holen Sie sich den Advent nach Hause und genießen Sie die besinnliche Zeit!

Wir freuen uns auf Ihren Besuch!

Das ScheunenLädle ist mit der Lokbest-App täglich von 5:00 Uhr bis 23:00 Uhr geöffnet.

5. Touristikverband Hesselberg e.V.

Workshop – Kränze aus Naturmaterialien (Koniferenkränze)

Jede Jahreszeit bringt etwas Besonderes mit sich!

Aus Materialien der Natur entstehen so ganz unterschiedliche Kränze für Tisch, Tür & Wand.

Wann: **22.11.2025 um 19:00 Uhr**, Dauer: 2 – 2,5 Stunden

Unkostenbeitrag: 10,00 €/Person plus Materialkosten

Treffpunkt: ScheunenLädle Heike Welz, Aufkirchen 74a, 91726 Gerolfingen

Veranstalter: Touristikverband Hesselberg e.V.

Infos und Anmeldung bei Heike Welz unter 0170/183 82 61 oder Mail: Scheunenlaedle@gmx.de

6. Veranstaltungen des Evang. Bildungszentrum Hesselberg

- **Einmal für mich da sein: Entspannen – Loslassen - Aktivieren**

Samstag, 08.11.2025, 9:30 Uhr – 17:00 Uhr

Mit Übungen und leichtem Bewegen eine intensive Entspannung des Körpers, der Muskeln und des Nervensystems erreichen. Verspannungen können sich lösen, ein angenehmes Körper-Empfinden baut sich auf. Das Erlernte kann man später gut in den Alltag übernehmen. Der Tagesworkshop ist für Frauen und Männer jeden Alters geeignet.

- **Abendvortrag „Gibt es eine Spaltung unserer Gesellschaft?“**

Dienstag, 11.11.2025, 19:00 Uhr – 20:30 Uhr

In Kooperation des EBZ mit dem Evang. Forum Westmittelfranken und dem Evang. Bildungswerk Donau Ries: Referent: Dr. Marco Schendel, Dr. Marco Schendel, Philosoph und Politikwissenschaftler, Wissenschaftlicher Mitarbeiter an der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg

Anmeldung nicht erforderlich. Eintritt frei, um Spenden wird gebeten.

Anmeldung und Informationen zu den Veranstaltungen beim:

Evang. Bildungszentrum Hesselberg – telefonisch unter 0 98 54 100, per Mail an info@ebz-hesselberg.de oder unter www.ebz-hesselberg.de

7. Vorankündigung: Starkbierfest – Preisschafkopfen 2026 - FFW-Irsingen

Die FFW-Irsingen gibt bekannt, dass das Preisschafkopfen und das Starkbierfest 2026 um 14 Tage verschoben wird. Diese finden am 13.03.2026 und 14.03.2026 statt.

8. Veranstaltungen im November laut Veranstaltungskalender

Fr	01.11.2025	Allerheiligen			
Sa	08.11.2025	EBZ Hesselberg	Veeh-Harfen-Schnuppertag	Hesselberg	10:00
Mi	05.11.2025	Römerpark Ruffenhofen	Vortrag "Der Limes in Hessen - Neue Entdeckungen am UNESCO-Welterbe"	LIMESEUM	19:00
So	16.11.2025	Volkstrauertag			
Mi	19.11.2025	Gasthaus Lotter	Schlachtschüssel		
Do	20.11.2025	Römerpark Ruffenhofen	Vortrag "20 Jahre Welterbe ORL in Baden Württemberg - es wurde was bewegt!"	LIMESEUM	19:00
Sa	29.11.2025	EBZ Hesselberg	Klangvolle Auszeit vom Alltag: Advent - auf dem Weg nach Bethlehem	Hesselberg	09:30
So	30.11.2025		Adventsmarkt	Gerolfingen	

Redaktionsschluss für das nächste Mitteilungsblatt ist **Mittwoch, 12.11.2025**

Beiträge für das Mitteilungsblatt bitte an poststelle@vg-hesselberg.de